

Satzung

des Fördervereins der Kindertagesstätte Chieming genannt: „**Kita Chieming-Kunterbunt**“

§ 1

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita Chieming-Kunterbunt e. V.“, nachstehend kurz Förderverein bezeichnet.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Chieming.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- 2.1 Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch finanzielle, ideelle und materielle Unterstützung der „Kita Chieming Kunterbunt“ , Egererstraße 2, bezüglich der Ausstattung mit Spiel und Beschäftigungsmaterial und die Unterstützung bei besonderen, außergewöhnlichen Ausgaben zu Gunsten der Kinder.
- 2.2 Der Förderverein steht jedermann offen; er ist überkonfessionell und überparteilich.

§ 3

- 3.1 Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder des Fördervereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen sein.

§ 5

- 5.1 Der Beitritt erfolgt schriftlich durch Abgabe einer handschriftlich unterzeichneten Beitrittserklärung. Über die Aufnahme in den Förderverein entscheidet der Vorstand.
- 5.2 Der Austritt aus dem Förderverein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung, die mit Zugang beim Vorstand wirksam wird.
- 5.3 Ein Mitglied kann aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Fördervereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6

- 6.1 An den Förderverein ist ein Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser wird

regelmäßig zum 1. Februar per Bankeinzug erhoben. Bei einem Eintritt nach dem 1. Februar erfolgt der Einzug

4 Wochen nach Eintrittsdatum.

Erfolgt ein Ausschluss gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Satzung während des Jahres, für das der Beitrag geleistet wurde, erfolgt keine Erstattung.

- 6.2 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter und dem Kassier. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Fördervereins.
- 8.2 Der erste, der zweite Vorsitzende und der Kassier vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende oder der Kassier von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich verhindert ist. Im Vertretungsfalle nach außen ist die Vertretungshandlung auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.
- 8.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen, es sei denn, dass in weniger als drei Monaten eine Neuwahl durchzuführen ist und ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vorhanden ist.
- 8.4 Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Fördervereins sein.

§ 9

- 9.1 Der Beirat besteht aus dem Schriftführer, sowie weiteren zur Wahl stehender Mitglieder.
- 9.2 Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Geschäftsführung. Ihm obliegt die Beratung des Vorstands in allen Angelegenheiten des Fördervereins. Er nimmt an allen Sitzungen des Vorstands teil. Die Mitglieder des Beirates sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden.
- 9.3 Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied an dessen Stelle kooptiert werden.
- 9.4 Der Schriftführer hat im Vollzuge des Absatzes 2 Satz 1 und 2 insbesondere die Aufgabe, Protokolle über Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlungen anzufertigen und die Archivpflege des Fördervereins zu betreiben.
- 9.5 Desgleichen hat der Kassierer die Aufgabe, die Vereinskasse zu führen. Dazu zählen besonders die pünktliche Einhebung der Mitgliedsbeiträge, die Erfüllung der durch Entscheidungen der zuständigen Vereinsorgane eingegangenen Zahlungsverpflichtungen und die ordnungsgemäße

§ 10

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen durch Ankündigung in dem Vereinsteil der „Chieminger Nachrichten“, dem Amtsblatt der Gemeinde Chieming, einberufen. In die Ankündigung ist die Tagesordnung aufzunehmen.
- 10.2 Für den Fall einer Nachwahl eines Mitglieds des Vorstands (§ 8 Abs. 3 Satz 2 der Satzung) oder, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Beachtung der Ladungsfrist und Bekanntmachungsform nach Abs. 1 einzuberufen.
- 10.3 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, im Falle seiner tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung, dem zweiten Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte ein Vereinsmitglied zum Versammlungsleiter.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet sie mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse sowie die Wahl des Vorstands werden durch Handaufheben gefasst. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass die Abstimmung schriftlich zu erfolgen hat. Zusätzlich kann in der Hauptversammlung durch die Ausübung des mehrfachen Stimmrechts gewählt werden, wenn diese Verfahrensweise durch mehrheitliche Abstimmung beschlossen wird.
- 10.5 Der Mitgliederversammlung sind unbeschadet der sonstigen Festlegungen dieser Satzung folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 - a) der Erlass oder die Änderung der Vereinsatzung,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Behandlung der auf die Tagesordnung gesetzten Punkte und
 - d) die freiwillige Auflösung des Fördervereins.

§ 11

- 11.1 Die Auflösung des Fördervereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefasst werden muss.
- 11.2 Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Chieming mit der Maßgabe, dass diese es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der gemeindlichen Kindertagesstätte verwendet.